

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 99

Schadenersatz auf Grund verdorbenen Urlaubs

Zur dogmatischen Einordnung von § 651 f. Abs. 2 BGB

Von

Walter Müller



Duncker & Humblot · Berlin

WALTER MÜLLER

Schadenersatz auf Grund verdorbenen Urlaubs

Schriften zum Bürgerlichen Recht

Band 99

Schadenersatz auf Grund verdorbenen Urlaubs

Zur dogmatischen Einordnung von § 651 f Abs. 2 BGB

Von

Dr. Walter Müller



DUNCKER & HUMBLLOT / BERLIN

CIP-Kurztitelaufnahme der Deutschen Bibliothek

Müller, Walter:

Schadensersatz auf Grund verdoerbenen Urlaubs:
zur dogmat. Einordnung von § 651 f Abs. 2 BGB /
von Walter Müller. — Berlin: Duncker und Humblot,
1986.

(Schriften zum Bürgerlichen Recht; Bd. 99)

ISBN 3-428-05953-0

NE: GT

Alle Rechte vorbehalten

© 1986 Duncker & Humblot GmbH, Berlin 41

Gedruckt 1986 bei Berliner Buchdruckerei Union GmbH, Berlin 61

Printed in Germany

ISBN 3-428-05953-0

Meinen Eltern

Inhaltsverzeichnis

Einleitung	15
-------------------------	----

1. Teil

Bestandsaufnahme — Bisherige Lösungsversuche der Urlaubsschaden-Problematik

A. Die Entwicklung der Rechtsprechung	18
I. Die Kommerzialisierung des Urlaubsgenusses	18
1. Die Seereise-Entscheidung — BGH NJW 1956, 1234	18
2. Die beginnende Verarbeitung durch die Instanzgerichte	19
II. Nutzloser Aufwand von Urlaubstagen als Vermögensschaden ...	21
1. Die Bungalow-Entscheidung — OLG Frankfurt NJW 1967, 1372	21
2. Die schnelle Übertragung auf Fälle mittelbarer Urlaubs- beeinträchtigung	22
3. Langsame Übernahme und fortschreitende Differenzierung bei unmittelbarer Urlaubsbeeinträchtigung	23
III. Bedenken gegen den Ersatz vertaner Urlaubszeit	27
IV. Der Grado-Fall — BGHZ 60, 214	30
V. Eigenwillige Lösungen	32
1. LG Hagen FVE 7, 692	32
2. OLG Nürnberg MDR 1973, 581	33
3. OLG Stuttgart FVE 8, 812	34
4. OLG Celle VersR 1974, 760	35
VI. Die allgemeine Unsicherheit in der Rechtsprechung der Jahre 1972 - 1974	36
VII. Die Rumänienreise-Entscheidung — BGHZ 63, 98	38
VIII. Der Ferienhaus-Fall — BGHZ 77, 116	41
1. Der Urlaub zu Hause	41
2. Ersatz der vertanen Urlaubszeit für Hausfrauen	42

IX. Der Stand der Rechtsprechung zur unmittelbaren Urlaubsbeeinträchtigung vor Inkrafttreten des Reisevertragsgesetzes	43
X. Die Rechtsprechung zur mittelbaren Urlaubsbeeinträchtigung nach BGHZ 63, 98	46
XI. Zusammenfassung der Ergebnisse der Rechtsprechung	50
B. „Verdorbener Urlaub“ in der Literatur	52
I. Ersatz der Reisekosten am Beispiel des Seereise-Falles	53
1. Der Kommerzialisierungsgedanke	54
a) Idee	54
b) Kritik	55
2. Die Bedarfsschadenlehre Zeuners	56
a) Idee	56
b) Kritik	57
3. Der Frustrierungsgedanke	57
a) Idee	57
b) Kritik	58
4. Mertens' Lehre vom Funktionsschaden	60
a) Idee	60
b) Kritik	61
5. Der Eingriff in Dienstleistungsgüter nach Küppers	62
a) Idee	62
b) Kritik	62
6. Stolls Lösung über den „normativen Schadensbegriff“	63
a) Idee	63
b) Kritik	64
7. Schultes Übernahme der „Zweiten Schadensberechnungsmethode“ bei Verletzung eines Immaterialgüterrechts	64
a) Idee	64
b) Kritik	66
8. Zusammenfassung	67
II. Vertane Urlaubszeit als materieller Schaden	68
1. Verlust der Freizeit als Vermögensschaden	68
a) Nach Schulz	68
b) Nach Grunsky	69
2. Verlust der Urlaubszeit als Vermögensschaden	70
a) Nach Mammey	70
b) Die Gefolgschaft der Rechtsprechung	71
3. Vertaner Urlaub in der Realen Rechtslehre Ernst Wolfs	72

III. Vertane Urlaubszeit als immaterieller Schaden	73
1. Die Kritik an der Rechtsprechung	73
a) Fehlerhafte Verbindung zwischen vertaner Urlaubszeit und zuvor erbrachter Arbeitsleistung	73
b) Fehlende Unterscheidbarkeit zwischen Urlaubszeit und Freizeit	74
c) Freizeit kein Vermögensgut	75
d) Ungerechte Beschränkung des Ersatzanspruches auf Erwerbstätige	77
e) Zusammenfassung	77
2. Die Lösungsvorschläge der Literatur	78
a) Entschädigung in Geld nach § 249 S. 2	80
b) Besonderes Persönlichkeitsrecht auf ungestörte Freizeitgestaltung	81
c) Ergänzende Vertragsauslegung — stillschweigende Vertragsstrafenvereinbarung	83
d) Verbot widersprüchlichen Verhaltens	84
3. Kritik und Verweis auf § 651 f Abs. 2	85

2. Teil

Systematische Erfassung der Urlaubsfälle — Lösungsvorschläge

A. Grundlegung im Schadensrecht des BGB	89
B. Der Ersatz der Reisekosten bei unmittelbarer Urlaubsbeeinträchtigung am Beispiel der Pauschalreise	95
I. Minderung nach § 651 d	95
II. Kündigung nach § 651 e	97
III. Schadensersatz nach § 651 f Abs. 1	100
1. Die Schadensproblematik	101
a) Die Notwendigkeit einer Lösung	101
b) Die Lösung	104
2. Die Identität des Mangelschadens mit dem Minderungsbetrag	108
3. Die Bemessung des im Minderwert der Reise liegenden Schadens	109
a) Die Anwendbarkeit von § 651 d	109
b) Der Ansatzpunkt der Minderung	112
c) Das Minderungsverfahren — Schätzung?	113

C. Ersatz für nutzlos aufgewendete Urlaubszeit — Einordnung von § 651 f Abs. 2	119
I. Der Meinungsstreit um die neue Vorschrift	119
II. Auslegung nach der klassischen Methode	124
1. Der Wortsinn	124
a) Vorabklärungen	124
b) „Urlaubszeit“	125
c) „Angemessene Entschädigung“	127
2. Die Entstehungsgeschichte	128
a) Die Begründung des Regierungsentwurfs	129
b) Die Begründung zu § 651 f Abs. 2	130
c) Die Protokolle des Rechtsausschusses	133
3. Die Stellung im Gesetz	134
a) Das Verhältnis der beiden Absätze des § 651 f zueinander	135
b) Die Einstellung in das Reisevertragsrecht	135
c) Das Sonderproblem der Unmöglichkeitfälle	137
4. Sinn und Zweck — Vertane Urlaubszeit und §§ 249 - 253	138
a) Restitution nach § 249	139
aa) hinsichtlich der Reiseleistungen	140
bb) hinsichtlich der Urlaubszeit	142
cc) Unmöglichkeit der Restitution durchkreuzter Urlaubspläne	145
dd) Weitere Probleme der Gegenmeinung	147
aaa) Kein Anspruch auf unbezahlten Zusatzurlaub	147
bbb) „Verletzung einer Person“ i. S. v. § 249 S. 2	148
ccc) Die Herstellungsmöglichkeit als weitere Voraussetzung	149
ddd) Herstellung gemäß § 249 S. 2 als Verstoß gegen § 253	150
b) Ersatz nach § 250	151
c) Kompensation nach § 251	152
aa) Die Hürde des § 253	153
aaa) Wert eines Urlaubstages = Wert eines Arbeitstages?	154
bbb) Hilfe über § 252?	154
ccc) Hilfe über § 842?	155
ddd) Hilfe über § 252 analog?	157
eee) Nutzungsmöglichkeit der Freizeit — ein Vermögenswert?	159
bb) Vertane Urlaubszeit kein Vermögensschaden	161
5. Ergebnis der Auslegung: § 651 f Abs. 2 als weitere Ausnahme von § 253	162

III. Die Bemessung der Entschädigung nach § 651 f Abs. 2	167
1. Die hinsichtlich vertaner Urlaubszeit vorhandenen Methoden	167
2. Vergleich mit den beiden anderen Ausnahmen von § 253	169
a) § 1300	169
b) § 847	170
aa) Die „Methode“ der ganz herrschenden Meinung	170
bb) Der neue Ansatz bei Egon Lorenz	171
cc) Die Idee der „Naturalrestitution in Lebensfreude“ ...	174
3. Die drei Stufen zur „angemessenen Entschädigung“	175
a) Das objektive Moment: Vereitelung oder erhebliche Be-	
einträchtigung der Reise	175
b) Das subjektive Moment: Nutzlose Aufwendung der Ur-	
laubzeit des Reisenden	176
aa) Der Schluß von a) auf b)	176
bb) Die Notwendigkeit der dritten Stufe	179
c) Die angemessene Entschädigung	181
aa) Grundsätzliches zur Stellung des Richters	181
bb) Berücksichtigung der bisher ausgeworfenen Beträge	183
cc) Das Richtzahlensystem	185
aaa) Differenzierung nach der Auswirkung auf den	
Urlaub	186
bbb) Differenzierung nach dem betroffenen Urlauber	187
ccc) Berücksichtigung besonderer Umstände des Ein-	
zelfalls	190
dd) Die Größenordnung der Entschädigungsbeträge	191
 D. Ersatz der Reisekosten bei mittelbarer Urlaubsbeeinträchtigung	194
I. Problemaufriß anhand dreier Beispiele	194
II. Kausalitätsproblem?	195
III. Vermögensschadensproblematik?	196
1. Irritationen durch die BGH-Rechtsprechung	197
2. Beschränkung auf den Teilausschnitt der Urlaubsfälle	199
3. Suche nach einer akzeptablen Lösung — Der Frustrierungs-	
gedanke	200
a) Übereinstimmung mit der Rechtsprechung	201
b) Übereinstimmung mit der Literatur	203
c) Übereinstimmung mit dem Gesetz	205
aa) Vereinbarkeit mit § 253	206
bb) Kein Verstoß gegen § 252	206
cc) Vereinbarkeit mit § 823 Abs. 1?	209

IV. Frustrierte Urlaubsaufwendungen und die Lehre vom Schutzbereich der Norm	210
1. Der Schutzbereich des § 823 Abs. 1	210
a) Die Eingrenzung bei Körper- oder Gesundheitsverletzung	211
b) Folgerungen für den Beispielsfall 1)	212
c) Der Schutzbereich bei Eigentumsverletzung	213
d) Lösung der Beispielsfälle 2) und 3)	214
2. Zusammenfassung und Übertragbarkeit auf andere Fälle mittelbarer Urlaubsbeeinträchtigung	215
V. Nachtrag: Ersatz nutzloser Aufwendungen nach § 651 f Abs. 1	216
E. Ersatz für vertane Urlaubszeit bei mittelbarer Urlaubsbeeinträchtigung	219
I. Folgerungen aus der Einordnung des § 651 f Abs. 2	219
II. Keine Lösung über „Ersatz für eigene Mühewaltung“	220
III. § 651 f Abs. 2 analog im Deliktsrecht?	221
IV. Ersatz für vertane Urlaubszeit im Rahmen des Schmerzensgeldes	222
V. Nachtrag: Analoge Anwendung von § 651 f II auf andere „Urlaubsverträge“	224
Literaturverzeichnis	226

Abkürzungen

- FVE** Fremdenverkehrsrechtliche Entscheidungen — Ein internationales Archiv, herausgegeben von Dr. Heinz Klatt.
Bände 1 - 10 (1965 - 1978) zitiert nach Band und Nummer der Entscheidungen.
- FVE ZR** Wie vor, jedoch bezogen auf die Loseblatt-Ausgabe (seit 1979), geordnet nach Stichworten (einschlägig: „Zivilrecht“) und Entscheidungsnummern.
Die entscheidenden Stellen der meist vollständig abgedruckten Urteile werden durch Angaben der Seitenzahl — durchgehende Paginierung — hervorgehoben.
- R, R (a), R (b)** Diese Abkürzungen beziehen sich auf das hier entwickelte Richtzahlensystem (2. Teil C. III. 3. c. cc.).

Im übrigen entspricht die Zitierweise den Vorschlägen von Kirchner, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 3. Aufl. 1983.

Paragrafen ohne Zusatz sind solche des BGB.

Einleitung

Vertaner Urlaub ist ein Stichwort, das sich in den Sachverzeichnissen der juristischen Fachzeitschriften seit etwa zwanzig Jahren regelmäßig findet. Verwiesen wird auf eine Unzahl von Urteilen aller Instanzen und auf nicht viel weniger Stellungnahmen seitens der Literatur. Korrespondierend dazu fand eine Diskussion in der Öffentlichkeit statt, die ihren Höhepunkt im Anschluß an das berühmt-berüchtigte Frankfurter Behinderten-Urteil¹ erreichte. Wurde hier jedoch erstmals deutlich, daß das „Anrecht“ eines jeden Reisenden auf einen ungetrübten Urlaub nicht unbeschränkt Geltung beanspruchen kann, so ging es im allgemeinen um die Frage, ob und in welchem Umfang Schadensersatz verlangt werden kann, wenn ein Urlaub nicht so verläuft wie erwartet. Dies ist die eine Seite, die mehr juristisch-dogmatische Fragen aufwirft. Auf der anderen Seite steht das Problem der Durchsetzbarkeit solcher Ansprüche gegenüber den Reiseveranstaltern, das dem Gebiet des Verbraucherschutzes zuzurechnen ist. Unser Hauptaugenmerk gilt den dogmatischen Fragen, die im Falle des Reiserechts durch Maßnahmen im Zuge des Verbraucherschutzes noch Auftrieb bekommen haben.

Seit den sechziger Jahren hat der Pauschalreisetourismus einen enormen Aufschwung erlebt. Die Reise-Industrie entstand. Das Verhältnis der Kunden zu den Veranstaltern, deren Leistungen oft zu berechtigten Klagen Anlaß gaben, war durch Allgemeine Reisebedingungen bestimmt, die die Durchsetzung von Ersatzansprüchen der Reisenden erschwerten. Auf Grund der schwachen Stellung der Urlauber erwachten zu Beginn der siebziger Jahre Bestrebungen, deren Position gegenüber den Veranstaltern zu festigen. Die Reformwelle der sozial-liberalen Koalition erfaßte auch das Reiseveranstaltungsrecht. Nach einem langen Gesetzgebungsverfahren traten am 1. Oktober 1979 als Ergänzung des Bürgerlichen Gesetzbuches die Vorschriften des Reisevertragsgesetzes in Kraft. Unter den neu eingeführten §§ 651 a - k ragt neben der Schlußbestimmung, die das Reisevertragsrecht zugunsten des Reisenden zwingend macht und damit erst den eigentlichen Verbraucherschutz bringt, die Vorschrift des § 651 f Abs. 2 heraus. Die dort getroffene Regelung, deren dogmatische Einordnung bisher nicht gelungen ist, gibt Anlaß zu der vorliegenden Arbeit.

¹ LG Frankfurt NJW 1980, 1169.

Nach § 651 f Abs. 2 erhält der Reisende bei Vereitelung oder erheblicher Beeinträchtigung der Reise auch wegen der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit eine angemessene Entschädigung in Geld. Unter den gleichen Voraussetzungen hatte die Rechtsprechung schon vorher entschieden, daß als Schadensersatz auch derjenige Betrag zu zahlen sei, den der — erwerbstätige — Reisende aufwenden müsse, um sich zusätzliche unbezahlte Urlaubstage für eine Nachholreise zu beschaffen.²

Die Frage nach der Ersatzfähigkeit des Schadens, den die Rechtsprechung und die Verfasser des Reisevertragsgesetzes im Auge hatten und der auch als „entgangener Reisegenuß“, „vergällte Urlaubsfreude“ oder „vertane Urlaubszeit“ bezeichnet wird, fällt in den Grenzbereich von materiellem und immateriellem Schaden, der dem BGB wegen § 253 immanent ist. Ein verdorbener Urlaub läßt den erhofften Genuß vermissen und führt zu Ärger und Verdruß. So gesehen liegt der Gedanke an einen immateriellen Schaden nahe. Denkt man hingegen an die für den Urlaub aufgewendeten Geldmittel und darüber hinaus an die investierte Zeit, kommt ein materieller Schaden in Betracht. Hineinspielen kann ferner die Überlegung, welche schadensmäßigen Auswirkungen es hat, unerholt aus dem Urlaub zurückzukehren.

Dies vor Augen ergeben sich zwei Einordnungsmöglichkeiten der neuen Vorschrift wie von selber: will § 651 f Abs. 2 einen materiellen Schaden ersetzen, handelt es sich um eine bloße Verdeutlichungsvorschrift; geht es um den Ersatz eines Nichtvermögensschadens, dann hat das Reisevertragsgesetz eine dritte Ausnahme — neben § 847 und § 1300 — vom Prinzip des § 253 ins BGB eingebracht. Leider ist die Aufgabe schwieriger als die „Wahl“ zwischen diesen beiden Möglichkeiten, denn die Grundlage, auf der sie stattfinden müßte, ist nicht tragfähig: die Grenze zwischen materiellem und immateriellem Schaden liegt nicht fest, es herrscht heillose Verwirrung.

Außer der damit angesprochenen Grundproblematik wirft § 651 f Abs. 2 als weitere Frage auf, was für solche Urlaubsschäden gilt, für die nicht nach den reisevertraglichen Vorschriften gehaftet wird. Nach seiner systematischen Stellung setzt § 651 f Abs. 2 das Vorliegen eines Reisevertrages voraus; ein Urlaub kann aber auch dadurch verdorben werden, daß der Reisewillige kurz vor Beginn, während oder unmittelbar nach der Reise verletzt wird. Wer mit dem Auto in Urlaub fahren will, kann einen Urlaubsschaden dadurch erleiden, daß am Tag vor der Abreise sein Fahrzeug bei einem Unfall beschädigt wird und er erst einige Tage später die Reise antreten kann. In den Bereich der Urlaubsschäden gehört ferner der Fall, daß eine Taucherausrüstung für den

² Vgl. insbesondere BGHZ 63, 98 — Rumänienreise.

Urlaub gekauft oder gemietet wird, der Urlaub aber ausfällt. Die Urlaubsproblematik ist also umfänglicher, als der Einstieg über § 651 f Abs. 2 erwarten läßt. Nicht erst bei der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit beginnen die Probleme, sondern schon da, wo es um die Geldaufwendungen für eine bestimmte Urlaubsgestaltung geht, die sich auf Grund eines haftbar machenden Ereignisses nicht realisiert.

Zwei Problemkreise werden daher im Vordergrund stehen müssen: der Schaden, der mit vertaner Urlaubszeit umschrieben wird, und die allgemeine Frage nach der Ersatzfähigkeit nutzlos gewordener Aufwendungen. Für beide bietet die Rechtsprechung zum Thema „verdorbener Urlaub“ reiches Anschauungsmaterial; die Durchsicht fördert allerdings eine bemerkenswerte Unsicherheit in der rechtlichen Behandlung zutage. Diese zu beheben, stellt sich die vorliegende Arbeit zur Aufgabe.

Sie beginnt mit einer Darstellung der Rechtsprechung, wie sie die ersten Fälle der neuen Materie gelöst hat, später tiefer in die Problematik eingedrungen ist, andere Lösungen gefunden oder vorhandene verfeinert hat, sich aber dennoch bis heute nicht für alle Fallkonstellationen auf eine einheitliche Linie hat verständigen können. Im Anschluß an die Rechtsprechungsentwicklung werden die Lösungsvorschläge der Literatur vorgestellt. Trotz einer Fülle von Gedanken — dies sei vorweggenommen — hat auch sie keine Klarheit in die Urlaubsschadenproblematik gebracht. Die einzelnen Vorschläge weichen stark voneinander ab — nicht nur in der Begründung, sondern vor allem in den Ergebnissen. Der Versuch einer systematischen Erfassung der im Zusammenhang mit verdorbenem Urlaub auftretenden Einzelprobleme ist bisher nicht unternommen worden.

Der zweite Teil will dies nachholen. Er stellt sich zunächst die Frage, wie der Pauschalreisende bei mangelhafter Reise sein Geld zurückbekommen kann. Anschließend nimmt die Problematik der nutzlos aufgewendeten Urlaubszeit breiten Raum ein. Was will § 651 f Abs. 2 ersetzen? Worin liegt der über die Rückzahlung des Entgeltes hinaus zu ersetzende Schaden? In derselben Reihenfolge wenden wir uns den Schadensfragen bei deliktischer Anspruchsgrundlage zu. Wie steht es hier um den Ersatz nutzlosen Geld- und Zeitaufwandes? In zwei Nachträgen gehen wir schließlich auf die Problematik ein, die sich mit dem bereits erwähnten Stichwort „Taucherausrüstung“ verbindet, sowie auf die Frage der analogen Anwendbarkeit von § 651 f Abs. 2 auf solche Urlaubsverträge, die nicht dem Reisevertragsrecht unterfallen.